



Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 30	Datum
	Aktenzeichen: 120-722-41	17.11.2016
Sitzungsvorlage Nr. 049 / 2016		
ANLAGEN		
[X] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 29.11.2016	TOP 7
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[X] für den Rat	am 13.12.2016	TOP
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u>		
Festsetzung der Märkte und Spezialmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Tecklenburg Hier: Neufassung der Festsetzung		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
(X) keine haushaltmäßige Berührung	() Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
() Ergebnisplan		
() Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt die Neufassung der Festsetzung der Märkte und Spezialmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Tecklenburg.		
Die anliegende Festsetzung (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Beschlusses.		
 _____ Bürgermeister/in	 _____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Die Ermächtigung zum Beschluss dieser Festsetzung ergibt sich aus Punkt 1.42 der Anlage zu § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung.

Die Neufassung ist aus folgenden Gründen erforderlich.

1. Die Veranstaltungsfläche der Dorfkirmes in Brochterbeck hat sich geändert. Seit diesem Jahr gehört der Dorfplatz nicht mehr zum Veranstaltungsgelände. Hinzugekommen ist die „Moorstraße“ zwischen Zufahrt „Dorfplatz“ und Einmündung „Am-selweg“, außerdem der „Heinrich-Lienkamp-Platz“.
2. Der Nikolausmarkt in Tecklenburg wurde seitens des Veranstalters in „Altstadtzauber“ umbenannt. Außerdem wird diese Veranstaltung zukünftig auch am 3. Adventswochenende stattfinden.
3. Aufgrund Nr. 2 ist der „Adventsmarkt“ am 3. Adventswochenende in Tecklenburg weggefallen.
4. Die Veranstaltungen der Frühjahrs- und der Herbstschau in Brochterbeck haben sich verstetigt, gleiches gilt für den Wochenmarkt in Tecklenburg, so dass diese nach Ansicht der Verwaltung in diese Festsetzung aufgenommen werden sollten.
5. Für die Dorfkirmes, die Weihnachtsmärkte und das Weinfest wurden die Veranstaltungszeiträume einheitlich festgelegt. Und zwar für Freitag und Samstag von 10 - 23 Uhr und für Sonntag von 10 - 22 Uhr. Diese Festlegung bedeutet nicht, dass diese Feste tatsächlich in diesen Zeiträumen stattfinden, sondern dass der Veranstalter seine Veranstaltung in diesen frei festlegen kann. Darüber hinausgehende Zeiten unterliegen weiteren rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Immissionsschutzrecht, und sind gesondert zu beantragen.
6. Es waren einige redaktionelle Überarbeitungen notwendig, um die Lesbarkeit und die Klarheit der Festsetzungen zu verbessern.

Der Vorteil einer solchen Festsetzung liegt in der langfristigen Festlegung und somit Planbarkeit und Verlässlichkeit für die Veranstalter. Diese Planungssicherheit bietet zusätzlich auch Vorteile für die Planungen von sonstigen Veranstaltungen durch Vereine und andere Anbieter, da diese sich an den festgelegten Terminen orientieren können. Gleiches gilt ebenso für die Einwohner und Besucher der Stadt bzw. Ortsteile und nicht zuletzt für die Verwaltung zur Termin- und Personalplanung. Die genannte Planungssicherheit und Verlässlichkeit wird zusätzlich durch die Rechtsfolge unterstützt, dass eine solche Festsetzung die Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung verpflichtet, falls sie nicht frühzeitig und unverzüglich anzeigen, dass diese nicht mehr durchgeführt wird. Abschließend stellt eine solche Festlegung eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung dar, weil die Prüfung der einzelnen Veranstaltungen weniger aufwendig ausfällt, da die grundlegenden Dinge bereits bestimmt sind.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die hier vorgeschlagenen Festsetzungen nur die grundsätzlichen Rahmen für die Veranstaltungen bestimmen. Abweichungen hiervon sind auf Antrag im Rahmen einer Einzelfestsetzung durch die Ordnungsbehörde möglich.

Anlage 1 enthält die Neufassung der Festsetzung. Anlage 2 enthält die Festsetzung vom 07.03.2006 zur Information.

**Festsetzung
der Märkte und Spezialmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Tecklenburg vom _____**

Aufgrund des § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009 (GV NW S. 621)) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am _____ die Festsetzung der Märkte und Spezialmärkte, sowie Volksfeste (Kirmessen) auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg wie folgt beschlossen:

I. Volksfeste

§ 1

Dorfkirmes in Brochterbeck

- (1) Die „Brochterbecker Dorfkirmes“ findet jährlich am dritten Wochenende im Juli statt.
- (2) Veranstalter ist die Stadt Tecklenburg.
- (3) Veranstaltungsort ist der „Heinrich-Lienkamp-Platz“ und der „Mühlenteich“ mit umliegender Grünfläche, sowie die „Moorstraße“ zwischen den Straßen „Dörenther Str.“ und „Amselweg“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Freitag und Samstag von 10.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Gegenstand der Kirmes sind unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60b Abs. 1 Gewerbeordnung).

II. Weihnachts-/Nikolausmärkte

§ 2

Martinsmarkt in Ledde

- (1) Der Martinsmarkt in Ledde findet jährlich am Samstag vor dem 11.11. (Martinstag) statt. Fällt der 11.11. auf einen Samstag, dann an diesem Tag.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Ledde.
- (3) Veranstaltungsort ist das Gelände der Grundschule Ledde an der „Schulstraße“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Freitag und Samstag von 10.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind ein Trödelmarkt und der Weihnachtszeit entsprechende Waren.

§ 3

Nikolausmarkt in Brochterbeck

- (1) Der Nikolausmarkt in Brochterbeck findet jährlich am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Brochterbeck.
- (3) Veranstaltungsort ist der „Heinrich-Lienkamp-Platz“, die „Dörenther Straße“ und die „Moorstraße“ zwischen der Straße „Am Mühlenteich“ und der Zufahrt zum „Dorfplatz“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Freitag und Samstag von 10.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstand sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren.

§ 4 Weihnachtsmarkt in Leeden

- (1) Der Weihnachtsmarkt in Leeden findet jährlich am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Leeden.
- (3) Veranstaltungsort ist der „Dorfplatz“, die Straße „Stift“ und die Fläche um die Evangelische Stiftskirche.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Freitag und Samstag von 10.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstand sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren.

§ 5 Markt „Altstadtzauber“ in Tecklenburg

- (1) Der Markt „Altstadtzauber“ in Tecklenburg findet jährlich am 2. und 3. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort des Marktes ist der „Marktplatz“, die „Landrat-Schultz-Straße“, die „Krummmacherstraße“, der „Meesenhof“, das Kulturhaus, die „Schloßstraße“, die „Ibbenbürener Straße“ bis zum Schweinemarkt und das Burggelände.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Freitag und Samstag von 10.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstand sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren.

III. Spezialmärkte

§ 6 Frühjahrsschau in Brochterbeck

- (1) Die Frühjahrsschau in Brochterbeck findet jährlich am zweiten Wochenende im März statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Brochterbeck.
- (3) Veranstaltungsort ist die „Dörenther Straße“, die „Niederdorfer Straße“, die „Wechter Straße“, die Straße „Up de Woote“, die Straße „Am Mühlenteich“ und jeweils die „Dorfstraße“ und „Moorstraße“ zwischen „Dörenther Straße“ und „Am Mühlenteich“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Samstag und Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Blumen- und Zierpflanzen jeglicher Art und Verwendungsmöglichkeit (Fenster, Balkon- und Gartenblumen etc.), Dekorationsartikel und Gartenarbeitsgeräte sowie Zubehör.

§ 7 Geranienmarkt

- (1) Der Geranienmarkt in Tecklenburg findet jährlich am ersten Wochenende im Mai statt. Fällt der 1. Mai auf einen Samstag oder Sonntag, findet der Markt am darauf folgenden Wochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort ist der „Marktplatz“, die „Landrat-Schultz-Straße“, die „Krummmacherstraße“, der „Meesenhof“, das Kulturhaus und die „Schloßstraße“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Samstag und Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Blumen- und Zierpflanzen jeglicher Art und Verwendungsmöglichkeit (Fenster, Balkon- und Gartenblumen etc.) und Gartenarbeitsgeräte sowie Zubehör.

§ 8 Weinfest

- (1) Das Weinfest in Tecklenburg findet jährlich am ersten Wochenende im September statt.
- (2) Veranstalter ist die Verkehrs- und Wirtschaftsgemeinschaft Tecklenburg.
- (3) Veranstaltungsort ist der Marktplatz.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Freitag und Samstag von 10.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Weine und Traubensäfte, sowie Waren, die in Verbindung mit diesen Gegenständen stehen.

§ 9 Leinen- und Handwerkermarkt

- (1) Der Leinen- und Handwerkermarkt in Tecklenburg findet jährlich am zweiten Wochenende im September statt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort ist der „Marktplatz“, die „Landrat-Schultz-Straße“, die „Krummhammerstraße“, der „Meesenhof“, das Kulturhaus und die „Schloßstraße“, sowie das Torhaus Legge.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Samstag und Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Leinen-, Glas-, Schmiede- und Töpfer-Arbeiten, sowie handwerklich gefertigte Gegenstände, Kunst- und Dekorationsartikel.

§ 10 Herbstschau in Brochterbeck

- (1) Die Herbstschau in Brochterbeck findet jährlich am dritten Wochenende im Oktober statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Brochterbeck.
- (3) Veranstaltungsort ist die „Dörenther Straße“, die „Niederdorfer Straße“, die „Wechter Straße“, die Straße „Up de Woote“, die Straße „Am Mühlenteich“ und jeweils die „Dorfstraße“ und „Moorstraße“ zwischen „Dörenther Straße“ und „Am Mühlenteich“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist jeweils am Samstag und Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Blumen- und Zierpflanzen jeglicher Art und Verwendungsmöglichkeit (Fenster, Balkon- und Gartenblumen etc.), Dekorationsartikel und Gartenarbeitsgeräte sowie Zubehör.

IV. Wochenmärkte

§ 11 Wochenmarkt Tecklenburg

- (1) Der Wochenmarkt in Tecklenburg findet wöchentlich dienstags statt. An gesetzlichen Feiertagen entfällt der Wochenmarkt.
- (2) Veranstalter ist die Stadt Tecklenburg.
- (3) Veranstaltungsort ist der Altstadtparkplatz.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist von 8.30 – 12.30 Uhr.

- (5) Marktgegenstände sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten; Lebensmittel im Sinne des § 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Produkte des Obst- und Gartenanbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere und andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zugelassen werden können.

§ 12

rechtliche Beschränkung / Veranstalterhaftung

- (1) Diese Festsetzung trifft nur Regelungen nach § 69 der Gewerbeordnung. Die Einhaltung und Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für die Beachtung der rechtlichen Vorschriften und die ordnungsgemäße Durchführung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Dies gilt auch für die Sicherheit der Marktteilnehmer und der Besucher.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung vom 07.03.2006 außer Kraft.

Tecklenburg, _____

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

Stefan Streit

**Festsetzung
der Märkte und Spezialmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Tecklenburg vom 07.03.2006**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S 1999 S. 202) (BGBl. III 7100-1) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung und zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) sind die Märkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Tecklenburg wie folgt festgelegt:

I. Volksfeste

§ 1

Dorfkirmes in Brochterbeck

- (1) Die „Brochterbecker Dorfkirmes“ findet regelmäßig einmal im Jahr am zweiten Wochenende im Juli statt
- (2) Der Veranstaltungsort der Kirmes befindet sich auf dem Dorfplatz in Brochterbeck, sowie den angrenzenden Teilen der Moorstraße.
- (3) Die Kirmes wird traditionell durch „Fassanstich“ des Bürgermeisters am Freitag um 18:00 Uhr eröffnet und endet am Sonntag um 22:00 Uhr.
- (4) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch einen zwischen dem Schausteller und der Stadt Tecklenburg geschlossenen Vertrag, welcher nähere Bestimmungen enthält.
- (5) Die Standplätze werden durch eine/n Beauftragte/n der Stadt Tecklenburg zugewiesen.
- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Jedoch ist das Interesse der Händler und Kunden an angestammten Stammplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.
- (7) Auf der Kirmes dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

II. Weihnachts-/Nikolausmärkte

§ 2

Nikolausmarkt in Brochterbeck

- (1) Der Nikolausmarkt in Brochterbeck findet am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Brochterbeck.
- (3) Veranstaltungsort ist die Moorstraße um die Katholische Kirche und die Dörenther Straße.
- (4) Marktgegenstand des Nikolausmarktes sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 3

Weihnachtsmarkt in Leeden

- (1) Der Weihnachtsmarkt in Leeden findet am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Leeden.
- (3) Veranstaltungsort ist der Dorfplatz, die Straße „Stift“ und die Fläche um die Ev. Stiftskirche.
- (4) Marktgegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 4 Nikolausmarkt in Tecklenburg

- (1) Der Nikolausmarkt in Tecklenburg findet am dem Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt, welches dem 6. Dezember am Nächsten kommt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort des Marktes ist der Marktplatz, die Landrat-Schultz-Straße, das Luftgeschoss der Kreisverwaltung, der Meesenhof, das Kulturhaus, sowie die Schloßstraße und die Ibbenbürener Straße bis zum Schweinemarkt.
- (4) Marktgegenstand des Nikolausmarktes sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

II. Spezialmärkte

§ 5 Geranienmarkt

- (1) Der Geranienmarkt findet am ersten Maiwochenende statt, sofern der 1. Mai kein Samstag oder Sonntag ist. Ist dies der Fall, findet der Markt am darauffolgendem Wochenende statt.
- (2) Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden: Blumen- und Zierpflanzen jeglicher Art und Verwendungsmöglichkeit (Fenster, Balkon- und Gartenblumen etc.), Gartenpflegegeräte sowie Zubehör. Außerdem dürfen Imbiss und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 6 Weinfest

- (1) Das Weinfest findet am ersten Wochenende im September statt.
- (2) Folgende Waren gelten als Marktgegenstand: Weine und Traubensäfte, Waren die in Verbindung mit den Genuss von Weinen stehen, z. B. Weinkrüge. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 7 Leinen- und Handwerkermarkt

- (1) Der Leinen- und Handwerkermarkt findet am zweiten Wochenende im September statt.
- (2) Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden: Tiffany-Arbeiten, Schmiede-Arbeiten, Töpfer-Arbeiten, handwerklich gefertigte Gegenstände, Leinen-Arbeiten und Kunstgegenstände. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 8 Veranstalter und Veranstaltungsort

- (1) Veranstalter der unter den §§ 5-7 genannten Spezialmärkte ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (2) Die Spezialmärkte werden auf dem Marktplatz, der Landrat-Schultz-Straße, der Schlossstrasse und dem Meesenhof abgehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle bisherigen Festsetzungen treten damit außer Kraft.